



Fragebogen

Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung vom 28. April 2021 bis zum 18. August 2021

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton Nidwalden, Staatskanzlei, Dorfplatz 2, 6370 Stans

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Landschreiber Armin Eberli, armin.eberli@nw.ch, 041 618 79 00

1. Allgemeine Rückmeldungen

1.1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Kantone haben positive Erfahrungen mit dem elektronischen Stimmkanal gemacht. Die Urnengänge konnten reibungslos durchgeführt werden, und das Angebot wurde von der Stimmbevölkerung geschätzt und rege genutzt. Dies gilt insbesondere für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihr Stimmrecht teilweise nur dank E-Voting ausüben können. Die Kantone sind überzeugt von den Vorteilen des elektronischen Stimmkanals und begrüssen es, dass mit der vorliegenden Revision die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Versuchsbetrieb wieder aufnehmen zu können.

Die Kantone haben an der Neuausrichtung mitgearbeitet. Wir begrüssen die Stossrichtung und Zielsetzung. Die Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe waren bereits vor der Neuausrichtung hoch und wurden jetzt erweitert und erhöht. Zentral ist jedoch, dass die Umsetzung, die Abläufe und Prozesse für die Kantone beherrschbar bleiben.



1.2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs und der Vernehmlassungsvorlage:

Die Kosten für E-Voting sind hoch. Die im Rahmen der Neuausrichtung definierten Massnahmen erhöhen die Kosten weiter; insbesondere die längerfristigen Massnahmen sind mit sehr hohen Kosten verbunden. Für einen kleinen Kanton stehen die Kosten in einem schlechten Verhältnis zur Anzahl der Stimmberechtigten.

Die Finanzierung von E-Voting muss nachhaltig und langfristig gesichert werden. Eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes erscheint unausweichbar.

2. Fragen zu den Stossrichtungen der Neuausrichtung

2.1. Weiterentwicklung der Systeme

Die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb werden in den Rechtsgrundlagen des Bundes wiedergegeben. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Qualitätskriterien für die Systeme und deren Entwicklungsprozess präzisiert werden und der Bund soll künftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen.

2.1.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der Weiterentwicklung der Systeme umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 5-8 E-VEleS und Anhang zur E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Es ist sinnvoll, dass nur noch vollständig verifizierbare Systeme zugelassen werden und dass die Anforderungen weiter präzisiert wurden.

2.2. Wirksame Kontrolle und Aufsicht

Die Zielsetzung besteht in einer aussagekräftigen Überprüfung der E-Voting-Systeme und ihres Betriebs. Bisher waren die Kantone dafür verantwortlich, diese durch akkreditierte Stellen zertifizieren zu lassen. Neu soll der Hauptteil der Überprüfungen von unabhängigen Expertinnen und Experten direkt im Auftrag des Bundes erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sollen die Grundlage für den Zulassungsentscheid durch die Bundeskanzlei sowie für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der elektronischen Stimmabgabe bilden.



2.2.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Anpassung der Zuständigkeiten bei der Prüfung der Systeme und deren Betrieb, als geeignet, um das Ziel der wirksamen Kontrolle und Aufsicht umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 10 E-VEleS und Ziff. 26 Anhang zur E-VEleS; auch Art. 27i E-VPR und Art. 4 E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Anpassung der Zuständigkeit bei der Prüfung der Systeme und die Ablösung der Zertifizierung durch eine unabhängige Überprüfung im Auftrag der Bundeskanzlei.

2.3. Stärkung der Transparenz und des Vertrauens

E-Voting soll sich weiterhin im Versuchsbetrieb befinden. Dazu wird das zugelassene Elektorat auf kantonaler und auf nationaler Ebene limitiert. Zudem wollen Bund und Kantone vermehrt Transparenz schaffen und Anreize zur Mitwirkung interessierter Personen aus der Öffentlichkeit setzen. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit sollen adressatengerechte Informationen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere allgemeinverständliche Informationen über die Funktionsweise der elektronischen Stimmabgabe für Stimmberechtigte sowie Unterlagen für Fachpersonen. Für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen sind finanzielle Anreize etwa mit einem ständigen Bug-Bounty-Programm zu setzen.

2.3.1. Erachten Sie die Limitierung des zugelassenen Elektorats als notwendig und wenn ja, wie beurteilen Sie die Höhe der gewählten Limiten (Art. 27f E-VPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Eine Limitierung erscheint für die erste Phase nach der Wiederaufnahme des Versuchsbetriebs als sinnvoll.

Sobald ein stabiler Versuchsbetrieb besteht, sind die Limiten aufzuheben.

Sollte die Überprüfung gemäss Art. 27f Abs. 2 ergeben, dass die Limiten einer Ausdehnung von E-Voting auf weitere Kantone entgegenstehen oder dass sie nicht mehr erforderlich sind, sind die Limiten in Art. 27f Abs. 1 jeweils zeitnah anzupassen bzw. aufzuheben.

Die Limitierung hat Einfluss auf die Bereitschaft der Kantone, E-Voting wieder anzubieten. Gerade für einen kleinen Kanton ist E-Voting dann interessant, wenn wir diesen Stimmkanal flächendeckend allen Stimmberechtigten des Kantons anbieten können.



2.3.2. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen zur Offenlegung von Informationen und zum Einbezug der Öffentlichkeit als geeignet, um die Transparenz und das Vertrauen zu fördern (insbes. Art. 27^m E-VPR; Art. 11-13 E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Es ist wichtig, dass das System offengelegt wird, damit das Vertrauen der Öffentlichkeit gewonnen werden kann und allfällige Schwachstellen entdeckt werden.

Die heutige Regelung verpflichtet den Systemanbieter zur Offenlegung seines Systems. Es ist nachvollziehbar, dass zu einer umfassenden Information der Öffentlichkeit auch Informationen zum Betrieb und den Prozessen in den Kantonen gehören. Dabei ist allerdings die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten und, die Bestimmungen sind mit Augenmass umzusetzen. Die Kantone werden bei der Umsetzung auch die Relation zu den bisherigen Stimmkanälen beachten.

2.4. Stärkere Vernetzung mit der Wissenschaft

Der Wissenschaft wird für die Weiterentwicklung von E-Voting eine wichtige Rolle beigemessen. Bei der Erarbeitung der Grundlagen, der Begleitung und Auswertung der Versuche sowie bei der Überprüfung der Systeme sollen vermehrt unabhängige Expertinnen und Experten, insbesondere aus der Wissenschaft, einbezogen werden.

2.4.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der stärkeren Vernetzung mit der Wissenschaft umzusetzen (insbes. Art. 27^m E-VPR, Art. 27^o E-VPR, Art. 11-13 E-VEleS)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Dialog mit der Wissenschaft ist wichtig und richtig. Er darf aber nicht über die politische Entscheidungsfindung gestellt werden. Es bleibt den politischen Entscheidungsträgern überlassen zu bestimmen, ob und in welcher Form E-Voting eingesetzt wird. Auch diese Bestimmungen sind daher mit Augenmass umzusetzen.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

VPR ODP ODP	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 8a Abs. 1 art. 8a al. 1 art. 8a cpv. 1	Ja	Ja	Ja	Nein	Für die Umsetzung von Art. 47 Abs. 2 BPR schafft die vorgesehene Anpassung Klarheit.
Art. 8d Abs. 3 bis Schluss					Keine Bemerkungen

VEIeS OVotE OVE	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1-18					Keine Bemerkungen
Anhang VEIeS Annexe OVotE Allegato OVE	Änderungsvorschlag Autre proposition Proposta di modifica			Bemerkungen Remarques Osservazioni	Keine Bemerkungen